



design akademie berlin

Hochschule für Kommunikation und Design

Satzung



Inhalt

§ 1 Rechtsstellung	3
§ 2 Aufgaben	3
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Organe	4
§ 5 Konzil	4
§ 6 Hochschulversammlung	4
§ 7 Fachbereiche	5
§ 8 Gremien	5
§ 9 Rektorat	6
§ 10 Lehrverpflichtung	6
§ 11 Professoren und Professorinnen	6
§ 12 Durchführung dienstlicher Aufgaben	6
§ 13 Freistellung für besondere Vorhaben	7
§ 14 Einstellungsvoraussetzungen	7
§ 15 Berufung	7
§ 16 Finanzbedarf	7
§ 17 Haushaltsentwurf	8
§ 18 Verfahren	8
§ 19 Teilnahme an Sitzungen	8
§ 20 Übergangsbestimmungen	8
§ 21 Inkrafttreten	8



§ 1 Rechtsstellung

(1) Die design akademie berlin, Hochschule für Kommunikation und Design GmbH ist Träger der design akademie berlin, Hochschule für Kommunikation und Design.

(2) Die design akademie berlin, Hochschule für Kommunikation und Design ist durch das Land Berlin gem. § 123 Berliner Hochschulgesetz staatlich anerkannt.

(3) Die design akademie berlin, Hochschule für Kommunikation und Design unterliegt der staatlichen Aufsicht durch das zuständige Mitglied des Senats von Berlin gemäß den Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes.

(4) Die design akademie berlin, Hochschule für Kommunikation und Design GmbH gewährleistet als Träger die Unabhängigkeit der design akademie berlin, Hochschule für Kommunikation und Design bei der Wahrnehmung ihrer akademischen Aufgaben.

(5) Die design akademie berlin, Hochschule für Kommunikation und Design GmbH überträgt die Leitung der design akademie berlin, Hochschule für Kommunikation und Design dauerhaft auf den Rektor / die Rektorin und den Prorektor / die Prorektorin.

(6) Fehlt in dieser Satzung eine Bestimmung, so ist zu ihrer Ergänzung bzw. Interpretation das Berliner Hochschulgesetz sinngemäß anzuwenden.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Hochschule dient der Pflege und Weiterentwicklung der Künste und Wissenschaften. Sie bereitet durch anwendungsbezogene Lehre auf berufliche Tätigkeiten vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und künstlerischer oder wissenschaftlicher Methoden erfordern.

(2) Die Hochschule stellt auch außerhalb des regulären Studienangebots Angebote zur wissenschaftlichen und kulturellen Weiterbildung bereit. Sie organisiert öffentliche Vorträge mit fächerübergreifendem und interdisziplinärem Charakter. Sie fördert die Weiterbildung ihres Personals. Im Rahmen dieser Aufgabe arbeitet sie mit Einrichtungen der Weiterbildung auch außerhalb der Hochschule zusammen.

(3) Die Hochschule arbeitet mit anderen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen zusammen. Sie fördert die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Hochschule mit vollen Rechten und Pflichten gemäß dieser Satzung sind:

1. der Rektor / die Rektorin und der Prorektor / die Prorektorin
2. die Professoren / Professorinnen
3. die Lehrbeauftragten und Gastprofessoren / Gastprofessorinnen
4. die Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen
5. die immatrikulierten Studenten / Studentinnen.

(2) Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, nach Kräften zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule beizutragen. Sie haben sich so zu verhalten, dass die Organe der Hochschule ihre Aufgaben erfüllen können und dass niemand daran gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen. Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind berechtigt, die wissenschaftlichen Einrichtungen der Hochschule im Rahmen der Benutzungsordnungen zu gebrauchen.

(3) Die Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe dieser Satzung an der Selbstverwaltung der Hochschule mitzuwirken. Die Übernahme einer Aufgabe in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden, der dem Rektor / der Rektorin der Hochschule mitzuteilen ist. Entsprechendes gilt für einen Rücktritt von einer solchen Aufgabe. Die Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Hochschule wird nicht gesondert vergütet.

(4) Die Wahl eines Mitglieds der Hochschule in ein Gremium der Selbstverwaltung erfolgt für die Dauer von zwei Jahren (Studierende werden jedoch nur für ein Jahr in diese Gremien gewählt). Eine Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ausgeschlossen.



(5) Die Mitglieder von Gremien der Hochschule sind bei der Ausübung ihres Stimm- und Wahlrechts nicht an Aufträge und Weisungen gebunden. Niemand darf wegen seiner Tätigkeit in den Gremien der Hochschule benachteiligt werden.

(6) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind verpflichtet, über die Angelegenheiten, die sie in Erfüllung ihres Amtes oder ihrer Aufgabe erfahren haben, Vertraulichkeit zu wahren, wenn dies beschlossen wurde oder sich aus der Natur der Sache ergibt.

§ 4 Organe

Die zentralen Organe der Hochschule sind:

1. das Konzil
2. die Hochschulversammlung
3. das Rektorat bestehend aus dem Rektor / der Rektorin und dem Prorektor / der Prorektorin
4. die Fachbereiche.

§ 5 Konzil

(1) Für die Hochschule wird ein Konzil gebildet, das der Verbindung der Hochschule mit den gesellschaftlichen Kräften dient.

(2) Die Mitglieder des Konzils werden von der design akademie berlin, Hochschule für Kommunikation und Design GmbH nach Anhörung der Hochschule (Hochschulversammlung) berufen. Die Mitglieder des Konzils wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit ihren Vorsitzenden / ihre Vorsitzende.

(3) Das Konzil hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über wirtschaftliche Angelegenheiten, insbesondere den Wirtschaftsplan und die Ausstattungspläne der Hochschule, die Implementierung bedarf der Zustimmung der design akademie berlin, Hochschule für Kommunikation und Design GmbH
2. Beschlussfassung über Struktur- und Entwicklungspläne sowie über die Planung der baulichen Entwicklung, die Implementierung bedarf der Zustimmung der design akademie berlin, Hochschule für Kommunikation und Design GmbH
3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Rektors / der Rektorin.

(4) Dem Konzil gehören an:

1. zwei Gesellschafter / Gesellschafterinnen der design akademie berlin, Hochschule für Kommunikation und Design GmbH
2. jeweils ein Vertreter / eine Vertreterin der Fachbereiche
3. drei Vertreter / Vertreterinnen aus der Wirtschafts- und Arbeitswelt.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(5) Der Vorsitzende / die Vorsitzende des Konzils bereitet im Benehmen mit dem Rektorat der Hochschule die Sitzungen vor und vollzieht die Beschlüsse.

§ 6 Die Hochschulversammlung

(1) Die Hochschulversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Erlass und Änderung der Satzung der Hochschule aufgrund von Vorlagen des Konzils oder eines Viertels ihrer Mitglieder
2. Erlass von Ordnungen für die Verwaltung und die Benutzung der Einrichtungen der Hochschule
3. Entgegennahme und Erörterung des Berichts des Rektors / der Rektorin; sie kann dazu Stellung nehmen
4. Einrichtung von Gremien nach § 8.

(2) Beschlüsse über die Satzung der Hochschule werden in geheimer Abstimmung mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder gefasst. Die Satzung kann in Teilen beschlossen werden.



(3) Der Hochschulversammlung der Hochschule gehören an:

1. der Rektor / die Rektorin und der Prorektor / die Prorektorin
2. die Professoren / Professorinnen
3. die studentischen Mitglieder der einzelnen Fachbereiche (aus jedem Fachbereich ein Vertreter / eine Vertreterin)
4. ein Vertreter / eine Vertreterin aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen
5. ein Vertreter / eine Vertreterin der Lehrbeauftragten.

(4) Die Hochschulversammlung wird vom Rektor / von der Rektorin bzw. vom Prorektor / der Prorektorin einberufen und geleitet. Der Rektor / die Rektorin bzw. der Prorektor / die Prorektorin muss sie binnen zwei Wochen einberufen, wenn mindestens 50 v. H. ihrer Mitglieder die Einberufung verlangen.

(5) Die Hochschulversammlung wird mindestens einmal im Semester einberufen.

§ 7 Fachbereiche

(1) Die Fachbereiche sind die organisatorischen Grundeinheiten der Hochschule; sie erfüllen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeit der zentralen Hochschulorgane für ihr Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Sie tragen dafür Sorge, dass ihre Angehörigen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können.

(2) Organ des Fachbereichs sind der Fachbereichsrat und der Dekan / die Dekanin als Sprecher / Sprecherin des Fachbereichs. Der Fachbereichsrat wird von den Mitgliedern des Fachbereichs gewählt.

(3) Dem Fachbereichsrat gehören folgende Mitglieder an:

1. vier Professoren / Professorinnen
2. ein Lehrbeauftragter / eine Lehrbeauftragte
3. ein Student / eine Studentin
4. ein sonstiger Mitarbeiter / eine sonstige Mitarbeiterin.

(4) Der Fachbereichsrat ist für alle Aufgaben des Fachbereichs zuständig, insbesondere für:

1. Erlass von Studien- und Prüfungsordnungen
2. die geordnete Durchführung der Lehre und der Prüfungen, sowie Koordinierung von Lehre und Forschung im Fachbereich
3. den Beschluss von Berufungsvorschlägen
4. die Erarbeitung von Vorschlägen für die Einstellung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragten
5. die Verteilung von dem Fachbereich zugewiesenen Stellen und von Mitteln für nichtplanmäßige Dienstkräfte, sowie von Sachmitteln
6. die Bildung von Gremien für besondere Aufgaben
7. die Abstimmung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

(5) Der Dekan / die Dekanin wird vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professoren / Professorinnen gewählt. In der Gründungsphase wird der erste Dekan / die erste Dekanin von dem Rektor / der Rektorin ernannt.

(6) Der Dekan / die Dekanin vertritt den Fachbereich und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er / sie hat darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Fachbereichs ihre dienstüblichen Aufgaben, insbesondere ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen.

(7) Der Dekan / die Dekanin ist Vorsitzender / Vorsitzende des Fachbereichsrats. Er / sie kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle des Fachbereichsrates die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen treffen.

§ 8 Gremien

(1) Das Konzil, die Hochschulversammlung und der Fachbereichsrat können einzelne Aufgaben auf von ihnen gebildete Gremien zur Beratung oder Entscheidung übertragen. In die Gremien können auch Angehörige der Hochschule, die nicht Mitglieder dieser Organe sind, berufen werden.

(2) Die Hochschulversammlung kann Gremien zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen bilden.

(3) Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis gehören mehrheitlich Professoren und Professorinnen an.



§ 9 Rektorat

(1) Der Rektor / die Rektorin und der Prorektor / die Prorektorin leiten und vertreten die Hochschule in allen Angelegenheiten, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Sie sind insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Struktur- und Entwicklungsplanung einschließlich der Personalentwicklung in Absprache mit dem Konzil
2. die Aufstellung der Ausstattungspläne in Absprache mit dem Konzil
3. die Aufstellung des Wirtschaftsplans in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsleiter und dem Konzil
4. den Vollzug des Wirtschaftsplans in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsleiter / der Verwaltungsleiterin
5. die Verteilung der der Hochschule zugewiesenen Stellen und Mittel nach Maßgabe des Wirtschaftsplans
6. die Entscheidung über die Grundstücks- und Raumverteilung nach Maßgabe der Struktur- und Entwicklungsplanung
7. die Berufung von Professoren / Professorinnen.

(2) Der Rektor / die Rektorin bzw. der Prorektor / die Prorektorin ist Vorsitzender der Hochschulversammlung. Er / sie bereitet die Sitzungen vor und vollzieht die Beschlüsse.

(3) Der Rektor / die Rektorin bzw. der Prorektor / die Prorektorin stellt die Professoren / Professorinnen, die Lehrbeauftragten, die wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte sowie die sonstigen Angestellten und Arbeiter / Arbeiterinnen der Hochschule ein.

(4) Der Rektor / die Rektorin und der Prorektor / die Prorektorin werden durch die Gesellschafter der design akademie berlin, Hochschule für Kommunikation und Design GmbH bestellt. Aufgabenteilungen und Zuständigkeiten werden durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt.

§ 10 Lehrverpflichtung

Es gilt § 123 Abs. 1 des Berliner Hochschulgesetzes. Der Umfang der Lehrverpflichtung richtet sich zudem nach dem Inhalt des Arbeitsvertrages sowie den von der design akademie berlin, Hochschule für Kommunikation und Design GmbH erlassenen Vorschriften.

§ 11 Professoren / Professorinnen

(1) Die Professoren / Professorinnen nehmen in ihren Fächern die Aufgaben der Hochschule in Wissenschaft und Lehre einschließlich der wissenschaftlichen Weiterbildung sowie Forschung und Entwicklung nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, sich an Aufgaben der Studienreform und Studienberatung zu beteiligen, an der Verwaltung der Hochschule mitzuwirken, Hochschulprüfungen abzunehmen und sich an staatlichen Prüfungen zu beteiligen.

(2) Die Professoren / Professorinnen sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen abzuhalten. Sie haben im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefassten Beschlüsse der Hochschulorgane zu verwirklichen. Art und Umfang der von dem einzelnen Professor / der einzelnen Professorin wahrzunehmenden Aufgaben richten sich nach der Ausgestaltung des jeweiligen Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der jeweiligen Stelle.

(3) Die Professoren / Professorinnen können, soweit es die Erfüllung ihres Lehrauftrages fördert, eigene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten betreiben; die Vorschriften über die Nebentätigkeit bleiben unberührt.

§ 12 Durchführung der dienstlichen Aufgaben der Professoren / Professorinnen

(1) Die Professoren / Professorinnen haben bei der Durchführung ihrer dienstlichen Aufgaben das Recht auf Freiheit in Forschung und Lehre.

(2) Das Recht der Freiheit der Lehre beinhaltet die Berechtigung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie die Äußerung von wissenschaftlichen Lehrmeinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind zulässig, soweit sie sich auf die Sicherstellung des Mindestangebotes der Hochschule, auf die Organisation des Lehrbetriebes sowie auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen.

(3) Die Freiheit bei der Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben umfasst insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik, die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind zulässig, soweit sie sich auf die Organisation, die Förderung und die Abstimmung von Forschungsvorhaben beziehen.



§ 13 Freistellung für Fortbildung für besondere Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Die design akademie berlin, Hochschule für Kommunikation und Design GmbH kann Professoren / Professorinnen auf ihren Antrag mit Zustimmung des Fachbereichs zur Durchführung besonderer Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder zur Fortbildung in der beruflichen Praxis von ihren Lehr- und Prüfungsverpflichtungen zeitlich befristet freistellen, sofern das nach den Studien- und Prüfungsordnungen erforderliche Lehrangebot und die Durchführung der Prüfungen im Rahmen der beschlossenen Haushaltsmittel gewährleistet bleiben. Nach der Freistellung ist der design akademie berlin, Hochschule für Kommunikation und Design GmbH zu berichten.

§ 14 Einstellungsvoraussetzungen für Professoren / Professorinnen

Einstellungsvoraussetzungen für Professoren / Professorinnen sind

1. ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Hochschule
2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine qualifizierte Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit
4. eine mindestens fünfjährige einschlägige berufliche Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

§ 15 Berufung von Professoren / Professorinnen

(1) Freie oder frei werdende Stellen für Professoren / Professorinnen werden von der Hochschule rechtzeitig öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgabe enthalten.

(2) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Dekan / die Dekanin eine Berufungskommission, die von ihm / ihr oder einem Professor / einer Professorin geleitet wird. In der Berufungskommission verfügen die Professoren / Professorinnen über die Mehrheit der Stimmen. Der Berufungskommission sollen mindestens eine hochschulexterne sachverständige Person sowie ein Student / eine Studentin angehören. Die Berufungskommission stellt unter Einholung auswärtiger und vergleichender Gutachten eine Liste auf, die die Namen von drei Bewerbern / Bewerberinnen enthalten soll (Berufungsvorschlag). Der Fachbereichsrat beschließt den Berufungsvorschlag und leitet ihn nach Stellungnahme der Hochschulversammlung an die design akademie berlin, Hochschule für Kommunikation und Design GmbH weiter. Nach Genehmigung durch die design akademie berlin, Hochschule für Kommunikation und Design GmbH beruft das Rektorat den Professor / die Professorin, nachdem die Erfüllung der Einstellungsvoraussetzungen durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung geprüft wurde, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Konzils.

(3) Die design akademie berlin, Hochschule für Kommunikation und Design GmbH ist an die Reihenfolge der Namen in dem Berufungsvorschlag nicht gebunden. Soll von der vorgeschlagenen Reihenfolge abgewichen werden, legt die design akademie berlin, Hochschule für Kommunikation und Design GmbH ihre Gründe dar. Der Hochschule ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die design akademie berlin, Hochschule für Kommunikation und Design GmbH kann den Berufungsvorschlag an die Hochschule zurückgeben. Die Rückgabe ist zu begründen. Personen, die kein Berufungsverfahren durchlaufen haben, können nicht selbständig berufen werden. Nach Anhörung der Hochschule kann die design akademie berlin, Hochschule für Kommunikation und Design GmbH Personen bis zur endgültigen Besetzung der Stelle eines Professors / einer Professorin die Wahrnehmung der Aufgaben dieser Stelle übertragen.

§ 16 Finanzbedarf

(1) Den Finanzbedarf der Hochschule deckt die design akademie berlin, Hochschule für Kommunikation und Design GmbH im Rahmen des Haushaltsplanes. Der Haushaltsplan darf die von der design akademie berlin, Hochschule für Kommunikation und Design GmbH zur Verfügung gestellten Einlagen nicht überschreiten.

(2) Die Hochschule vollzieht ihren Haushaltsplan eigenständig unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

(3) Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Hochschule richtet sich nach den von der design akademie berlin, Hochschule für Kommunikation und Design GmbH aufgestellten Regelungen.



§ 17 Haushaltsentwurf

(1) Die Hochschule stellt im Rahmen der Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten sowie der zur Durchführung erforderlichen Verwaltungsaufgaben einen im Einzelnen erläuterten Haushaltsentwurf auf.

(2) Die Hochschule legt den Haushaltsentwurf der design akademie berlin, Hochschule für Kommunikation und Design GmbH rechtzeitig zur Beschlussfassung vor.

§ 18 Verfahren

Für die Einberufung von Sitzungen, Öffentlichkeit, Verhandlungsleitung und Geschäftsgang, Antrags- und Rederecht, Beschlussfassungen und Wahlen gelten die Bestimmungen der §§ 44, 45 bis 47 des Berliner Hochschulgesetzes.

§ 19 Teilnahme an Sitzungen

Ein Vertreter der design akademie berlin, Hochschule für Kommunikation und Design GmbH sowie der Rektor / die Rektorin bzw. der Prorektor / die Prorektorin sind berechtigt, an allen Sitzungen beratend ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 20 Übergangsbestimmungen

Die Gründungskommission der Hochschule wird mit Inkrafttreten der Satzung aufgelöst. Die Satzung tritt vier Semester nach Aufnahme des Studienbetriebs in Kraft.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung wird im Mitteilungsblatt der Hochschule öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.